

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 1/07 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2007 durch den
Richter H u s m a n n als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. September 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13. September 2006, zugestellt am 1. November 2006, mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben - ohne Datum - beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 2. Januar 2007, Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des Senats vom 4. Januar 2007 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das von ihr persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

